

Frau Metzener-Stoercklé, zu schaffen, so fehlt es doch an hinreichend schlüssigen, tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die zweite Schenkung die erste habe ersetzen sollen und eventuell in den Einlagen auf das Büchlein des Kindes, wie die Beklagte behauptet, ein wesentlicher Irrtum liege.

Die Beklagte hat deshalb dem Kläger die von beiden Sparheften abgehobenen Kapitalbeträge zurückzuerstatten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1926 bestätigt.

VI. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

44. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Mai 1925

i. S. Gasser gegen Metallwarenfabrik Hallau A.-G.

OG. Art. 61, 67 Abs. 3 und 4, 59 Abs. 2.

1. Wenn der Berufungsbeklagte im mündlichen Verfahren auf die in der Berufungserklärung angegebene Streitwertschätzung bis zum Vortrag vor Gericht schweigt, kann daraus nicht seine Zustimmung zur Streitwertschätzung des Berufungsklägers abgeleitet werden.

Im Zweifel soll daher auch im mündlichen Verfahren der Berufungsbeklagte auf die Streitwertangabe des Berufungsklägers hingewiesen und zur Erklärung befristet werden, ob er mit dem angegebenen Streitwert einverstanden sei (Erw. 1).

2. Schätzung des Streitwertes durch das Bundesgericht (Erw. 2).

1. — In der richtigen Erkenntnis, dass Streitigkeiten über die Einwirkungen auf das Eigentum von Nachbarn nicht zu den Streitigkeiten gehören, deren Gegenstand seiner Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung

unterliegt (Art. 61 OG ; BGE 45 II 405 Erw. 1), hat der Kläger gemäss Art. 67 Abs. 3 OG in seiner Berufungserklärung den Wert des Rechtsstreites abgeschätzt. Danach soll er 8000 bis 10,000 Fr. betragen. Wäre diese Schätzung richtig, dann unterläge die Berufung gemäss Art. 67 Abs. 4 OG dem mündlichen Verfahren, und es bliebe der Beklagten anheimgestellt, erst in ihrem Vortrage vor den Schranken des Gerichts die Schätzung des Klägers zu beanstanden. Denn da der Berufungsbeklagte im mündlichen Verfahren erst in seinem Vortrage vor Gericht auf die Berufungserklärung antworten muss, könnte aus dem Umstande, dass er auf die in der Berufung angegebene Streitwertschätzung bis zur mündlichen Verhandlung geschwiegen hat, obwohl sie ihm durch die Zustellung der Berufungserklärung bekannt geworden sein musste, nicht auf seine Zustimmung zu dieser Schätzung geschlossen werden. Wenn dann aber der angegebene Streitwert als unrichtig erkannt würde und der für die Berufung gesetzlich vorgesehene Streitwert nicht vorhanden wäre, könnte auf die Berufung nicht eingetreten werden, und die Parteien wären zur mündlichen Verhandlung umsonst erschienen. Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden, hat der Präsident der II. Zivilabteilung mit Recht die Beklagte auf die Streitwertangabe des Klägers aufmerksam gemacht und sie zur Erklärung befristet, ob sie mit dieser Schätzung einig gehe, oder was sie dazu zu bemerken habe. Soweit mit diesem Vorgehen die im Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. September 1913 i. S. Vöggtli gegen Vöggtli (BGE 39 II 436 Erw. 1) geäusserte Auffassung nicht übereinstimmt, kann an jenem Entscheide nicht festgehalten werden.

2. — Mit Eingabe vom 28. April 1926 hat nun die Beklagte die Richtigkeit der Streitwertschätzung des Klägers bestritten, indem sie geltend macht, dem Kläger erwachse durch die beanstandeten Einwirkungen überhaupt kein Schaden ; im allerschlimmsten Falle könnte ein solcher von höchstens 1000 Fr. in Frage kommen.

Da somit die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes nicht einig sind, ist es gemäss Art. 59 Abs. 2 OG Sache des Bundesgerichts, ihn gemäss Art. 53 Abs. 3 und 4 OG festzustellen. Aus dem Verfahren vor den Vorinstanzen sind jedoch keinerlei Grundlagen ersichtlich, gestützt auf die der fragliche Streitwert berechnet werden könnte. Der Kläger hat vor der ersten Instanz allerdings behauptet, seine Liegenschaft erleide durch die beanstandeten Einwirkungen einen Minderwert, der durch Expertise festgestellt werden möge. Doch hat sich der zugezogene Sachverständige über einen solchen Minderwert nicht ausgesprochen, noch hat der Kläger selber, etwa durch Angabe des Wertes seiner Liegenschaft und anderer Umstände, die Grundlagen zur Berechnung eines allfälligen Minderwertes gegeben.

Der Nachweis dafür, dass der Wert der vorliegenden Streitsache die für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Summe von 4000 Fr. erreicht, ist somit nicht geleistet, und selbst wenn dies der Fall wäre, könnte auf die Berufung nicht eingetreten werden, weil die für das schriftliche Berufungsverfahren erforderliche Rechtsschrift der Berufungserklärung nicht beigelegt worden ist (Art. 59 und 67 Abs. 4 OG), was für sich allein schon die Rechtsunwirksamkeit der Berufung nach sich zieht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Mai 1926
i. S. Hutzmann gegen Regierungsrat St. Gallen.**

Gegen die Bevormundung Unmündiger auf Grund von Art. 368 ZGB ist die zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 86 OG nicht gegeben. Die Anführung des Art. 368 ZGB in Art. 86 Ziff. 3 OG ist lediglich auf einen redaktionellen Irrtum zurückzuführen.

A. — Am 8. Dezember 1924 starb im kantonalen Asyl in Wil der von Kaltbrunn (Kt. St. Gallen) gebürtige und in Luzern wohnhaft gewesene Emil Hutzmann. Da seine Frau schon vor ihm gestorben war, ordnete die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn über seine noch unmündigen Kinder: Emil, Ida-Maria und Klemens Josef Hutzmann am 12. Dezember 1924 die Vormundschaft an. Die gleiche Anordnung traf in der Folge auch das Waisenamt von Luzern mit Verfügung vom 10. Januar 1925. Letzteres ersuchte dann die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn, die von ihr angeordnete Vormundschaft, weil sie hiezu nicht zuständig gewesen wäre, zu widerrufen. Da diese dem Gesuche nicht entsprach, rekurrierte der I. Amtsvormund der Stadt Luzern, J. Elmiger, namens seiner Mündel an den Regierungsrat von St. Gallen, worauf die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn die Vormundschaft über die beiden erstgenannten Kinder aufhob, diejenige über Klemens Josef jedoch aufrecht erhielt.

B. — Mit Entscheid vom 23. Februar 1926 hat der Regierungsrat von St. Gallen den Rekurs, soweit er nicht durch die erwähnte Aufhebung gegenstandslos geworden war, abgewiesen, wogegen Amtsvormund Elmiger namens des Klemens Josef Hutzmann die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhob mit dem Begehren: die über Josef Hutzmann am 12. Dezember 1924 in Kaltbrunn bestellte Vormundschaft sei aufzuheben und abzuschreiben, und es sei festzustellen, dass die Vormundschaftsbehörde von Luzern einzig zuständig sei für die Bestellung eines Vormundes über die drei Kinder Hutzmann von Kaltbrunn.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der vom Beschwerdeführer angefochtene Entscheid stellt sich als Entscheid über die Bestellung eines Vormundes für Minderjährige gemäss Art. 368 ZGB dar.